



BEZIRKSVEREINIGUNG HANNOVER – BÜCKEBURG

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens beim Schiedsamt

Anruf: Der Antragsteller (Geschädigte) ruft den Schiedsmann an. Dieser klärt schon beim Anruf, ob er örtlich und sachlich zuständig ist und vereinbart dann einen Termin zur Antragsaufnahme.

Antrag: Der Antragsteller kommt zum Schiedsmann und bespricht mit diesem ausführlich sein Problem. Der Schiedsmann erläutert das Schlichtungsverfahren. Danach kann es sein, daß der Antragsteller wieder geht und noch einmal darüber nachdenken will, ob er tatsächlich ein Schlichtungsverfahren einleiten sollte (es wurde also kein Antrag gestellt!)

oder der Antragsteller gibt seinen Antrag zu Protokoll, d.h. der Schiedsmann nimmt auf dem dafür vorgesehenen Formular den vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt auf und läßt dieses Formular vom Antragsteller unterschreiben. 1 Exemplar des Antrages bekommt der Antragsteller mit, 1 behält der Schiedsmann und 1 wird dem Antragsgegner zusammen mit der Ladung zugeschickt.

Ladung: Der Schiedsmann lädt nun die beiden Parteien zur Schlichtungsverhandlung (Ladungsfrist 2 Wochen plus Postlaufzeit = **ca. 3 Wochen ab Antrag ist alles erledigt!**). Der Antragsteller bekommt seine Ladung bei der Antragsaufnahme gleich mit, der Antragsgegner wird entweder per Postzustellungsurkunde geladen oder ihm wird die Ladung gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Schlichtungsverhandlung:

Beide Parteien erscheinen und dem Schiedsmann gelingt es, eine **Vereinbarung** zwischen den Parteien zu erreichen. Diese wird zu Protokoll genommen und beide Parteien unterschreiben. Der Schiedsmann ist **kein Schiedsrichter**, er entscheidet gar nichts, **er vermittelt nur zwischen den Parteien**.

Vereinbarung: Die Vereinbarung beim Schiedsamt ist rechtsverbindlich und ein Titel für 30 Jahre. Aus der Vereinbarung kann jederzeit zwangsvollstreckt werden.

Beide Parteien erscheinen und es wird **keine Einigung** zwischen den Parteien erreicht. In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** ist damit die Sache beim Schiedsamt zu Ende und dem Antragsteller bleibt der Klageweg (Zivilverfahren). In **Strafsachen** wird nunmehr eine sog. „**Sühnebescheinigung**“ ausgeschrieben und dem Antragsteller bleibt die Privatklage.

Beide Parteien erscheinen. Der Antragsgegner verläßt jedoch den Verhandlungsraum, ohne daß der Schiedsmann die Verhandlung geschlossen hätte. Dann muß der Schiedsmann ein Ordnungsgeld verhängen und, falls es sich um eine Strafsache handelt noch einmal laden.

Es erscheint nur der Antragsteller. In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** wird ein Ordnungsgeld von Euro 50,- gegen den Antragsgegner verhängt und dem Antragsteller bleibt nur der Klageweg. In **Strafsachen** wird ein Ordnungsgeld von Euro 50,- verhängt und noch einmal geladen (sh. Ladung). Sollte der Antragsgegner auch im 2. Termin nicht erscheinen wird wiederum ein Ordnungsgeld (Euro 50,-) verhängt und der Antragsteller erhält die „Sühnebescheinigung“.

Die Schlichtungsverhandlung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Beide Parteien können je mit einem **Beistand** erscheinen (Rechtsanwalt oder eine Vertrauensperson). Ein Beistand wird zugelassen, hat jedoch nur das „Beistandsrecht“, kein Vertretungsrecht.

Nach Abschluß der Verhandlung erfolgt die Erstellung der **Kostenrechnung (Kosten der Verhandlung ca. Euro 35,-)** und die Eintragung in die Bücher (soweit dies nicht schon geschehen ist).